

Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 20.02.2025 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 1 der Satzung über verkaufsoffene Sonntage erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung wird jährlich im Frühjahr der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt sowie im Herbst der erste Sonntag im Oktober als verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt in Rastatt gemäß des im beigefügten Lageplans dargestellten Stadtgebiets (Zentraler Versorgungsbereich) freigegeben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Fällt der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt, auf den Oster-sonntag, wird der verkaufsoffene Sonntag um eine Woche vorgezogen. Fällt der erste Sonntag im Oktober auf den 3. Oktober, ist der zweite Sonntag im Oktober verkaufsoffen.

(3) Das örtliche Fest, der Markt, die Messe oder die ähnliche Veranstaltung, aus deren Anlass die verkaufsoffenen Sonntage jeweils stattfinden, sind zuvor von der Stadt Rastatt ortsüblich bekannt zu geben. Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Rastatt, den 20. Februar 2025

Die Oberbürgermeisterin
Monika Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.